E N T S C H E I D U N G

Das Amt für Kommunikation hat in der Verwaltungssache des

Antrages der

LTN Liechtenstein TeleNet AG,
Schaanerstrasse 1, FL-9490 Vaduz

vom

30. Januar 2006 und vom 27. Juni 2006 (Ergänzungsantrag)

auf

Genehmigung des Kostenrechnungsmodells (KRM), des Reference Interconnections Offer (RIO), der Mietleitungspreise, der Netznutzungsvereinbarung und des Reference Unbundling Offer (RUO)

am 7. Juli 2006

wie folgt entschieden:

1. **Der Antrag vom 30. Januar 2006 auf Genehmigung der Kostenrechnung (KRM), des Reference Interconnections Offer (RIO), der Mietleitungspreise, der Netznutzungsvereinbarung in der eingereichten Form wird zurückgewiesen.**

2. **Die Gültigkeit der bisher geltenden Kostenrechnung, des Netznutzungs- und Interkonnektions-Standard-Angebots und die bisher geltenden Mietleitungspreise wird unter den nachfolgenden Auflagen bis zum 30. Juni 2007 verlängert.**

3. **Dem Antrag vom 27. Juni 2006 auf Genehmigung des Reference Unbundling Offer (RUO) in der vorgelegten Form wird unter den nachfolgenden Auflagen ebenfalls bis zum 30. Juni 2007 stattgegeben.**

4. **Der Antragstellerin wird vom Amt für Kommunikation die Auflage erteilt, ihren Interkonnektionspartnern die gegenständliche Entscheidung bis spätestens 18. Juli 2006 schriftlich (Einschreiben) anzuzeigen und darauf hinzuweisen, dass – im Anschluss an eine eingehende Überprüfung der neuen Kostensituation durch das Amt**

für Kommunikation – ab 1. Juli 2007 ein aktualisiertes Kostenrechnungsmodell (KRM), Reference Interconnections Offer (RIO), Mietleitungspreise, bzw. eine aktualisierte Netznutzungsvereinbarung und ein aktualisiertes Reference Unbundling Offer (RUO) vom Amt für Kommunikation genehmigt werden wird. Die Antragstellerin wird jeweils eine Abschrift dieser Mitteilungen an ihre Interkonnektionspartner dem Amt für Kommunikation zur Verfügung stellen.

5. **Der Antragstellerin wird vom Amt für Kommunikation die Auflage erteilt, dem Amt für Kommunikation bis spätestens 31. Januar 2007 ein aktualisiertes Kostenrechnungsmodell (KRM), ein aktualisiertes Reference Interconnections Offer (RIO), der Mietleitungspreise, der aktualisierten Netznutzungsvereinbarung und ein aktualisiertes Reference Unbundling Offer (RUO) zur Genehmigung vorzulegen.**

6. **Der Antragstellerin wird die Auflage erteilt, die Istkostenrechnung auf Grundlage des *geprüften* Jahresabschlusses für den Betrachtungszeitraum 2006 dem Amt für Kommunikation bis spätestens 30. März 2007 zur Verfügung zu stellen.**

7. **Der Antragstellerin wird die Auflage erteilt, das entscheidungsgegenständliche Reference Unbundling Offer (RUO) bis spätestens 18. Juli 2006 auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen.**

SACHVERHALT

1. Mit der Entscheidung vom 24. März 2005 hat das Amt für Kommunikation (nachfolgend AK) das von der Antragstellerin vorgelegte Kostenrechnungsmodell (KRM), das Reference Interconnections Offer (RIO), die Mietleitungspreise, die Netznutzungsvereinbarung und das Reference Unbundling Offer (RUO) unter Auferlegung von Auflagen bis zum 30. Juni 2006 genehmigt.

2. Diese der Antragstellerin in der Entscheidung vom 24. März 2005 durch das AK auferlegten Auflagen sahen unter anderem vor, dass dem AK bis spätestens 31. Januar 2006 ein aktualisiertes Kostenrechnungsmodell (KRM), ein aktualisiertes Reference Interconnections Offer (RIO), aktualisierte Mietleitungspreise, eine aktualisierte Netznutzungsvereinbarung und ein aktualisiertes Reference Unbundling Offer (RUO) zur Genehmigung von der Antragstellerin vorzulegen ist.

3. Mit Antrag vom 30. Januar 2006 beantragte die Antragstellerin die Genehmigung des Kostenrechnungsmodells (KRM), das Reference Interconnentions Offer (RIO), die Mietleitungspreise, die Netznutzungsvereinbarung und das Reference Unbundling Offer (RUO) in der vorgelegten Form.

4. Mit Schreiben vom 27. Juni 2006 hat die Antragstellerin den Antrag auf Genehmigung des Reference Unbundling Offer (RUO) zurückgezogen. Mit Antrag vom 27. Juni 2006 beantragte die Antragstellerin die Genehmigung des Reference Unbundling Offer (RUO) in der vorgelegten Form.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

1. Die Zuständigkeit zu einer „Überprüfung und Genehmigung von Kostenrechnungssystemen“ des AK ergibt sich aus Art. 4 Bst. c Unterbst. dd der Verordnung vom 6. März 2001 über das AK, LGBl. 2001 Nr. 54 (nachfolgend AKV) in Verbindung mit Art. 73 Abs. 1 des Gesetzes vom 17. März 2006 über die elektronische Kommunikation (Kommunikationsgesetz; KomG), LGBl. 2006 Nr. 91.

   Aufgrund von Art. 21 AKV in Verbindung mit Art. 73 Abs. 1 KomG bedürfen die Bedingungen für die Netznutzung und die Interkonnektion in Form eines Standardnetznutzungs- und -interkonnektionsangebotes vor ihrer Veröffentlichung einer Genehmigung durch das AK.

   Gemäss der Kundmachung vom 25. September 2001 des Beschlusses Nr. 47/2001 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses, LGBl. 2001 Nr. 157, wurde die Verordnung (EG) Nr. 2887/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 über den entbündelten Zugang zum Teilnehmeranschluss im nationalen Recht kundgemacht. Im Sinne von Art. 4 der vorgenannten Verordnung wird die nationale Regulierungsbehörde mit der Aufsicht über den entbündelten Zugang zum Teilnehmeranschluss betraut. Gemäss Art. 4 AKV in Verbindung mit Art. 73 Abs. 1 KomG ist das AK die nationale Regulierungsbehörde und somit zur Genehmigung zuständig.

   Voraussetzung für die Genehmigung der Netznutzungs- und Interkonnektionstarife ist, dass die Antragstellerin in ihrer Buchführung und Rechnungslegung zwischen den regulierten Bereichen der Netznutzung und Interkonnektion und anderen nicht regulierten Tätigkeitsbereichen nach den Grundsätzen der Separierbarkeit, der Kostenbezogenheit, der Kostenwahrheit und der Nachvollziehbarkeit unterscheidet. Die Antragstellerin hat dem AK durch die Vorlage seiner Buchführung und Rechnungslegung sowie anhand ihres Berechnungsverfahrens im Kostenrechnungsmodell nachgewiesen, dass die diesbezüglichen Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt sind.

   Gemäss Art. 22 und 23 AKV in Verbindung mit Art. 73 Abs. 3 KomG sowie Art. 17 LTN-Infrastrukturkonzession i.d.F. vom 9. Dezember 2003 in Verbindung mit Art. 73 Abs. 3 KomG obliegt dem AK die Überprüfung und Genehmigung der Berechnung von Netznutzungsgebühren und Interkonnektionstarifen sowie die Festsetzung von Netznutzungs- und Interkonnektionsbedigungen.

   Gemäss Art. 30e der LTN-Infrastruturkonzession in Verbindung mit Art. 73 Abs. 3 KomG bedarf die Art und Weise der Berechung von Nutzungsgebühren und Interkonnektionstarifen, insbesondere die Berechnungsgrundlage, die Kostenallokation, der Bewertungsmassstab, das Berechnungsverfahren, die Höhe der Netznutzungsgebühren und die Interkonnektionstarife einer Genehmigung und Festsetzung durch das AK.

   Die Gültigkeit des zuletzt genehmigten Kostenrechnungsmodells wird bis zum 30. Juni 2007 verlängert. Die Antragstellerin wird aufgefordert dem AK bis zum 31. Januar 2007 ein aktualisiertes Kostenrechnungsmodell (KRM), ein aktualisiertes Reference Interconnections Offer (RIO), aktualisierte Mietleitungspreise, eine aktualisierte Netznutzungsver-

einbarung und ein aktualisiertes Reference Unbundling Offer (RUO) zur Genehmigung vorzulegen.

2. Die Überprüfung des am 30. Januar 2006 eingereichten Kostenrechnungsmodell (KRM), des Reference Interconnections Offer (RIO), der Mietleitungspreise, der Netznutzungsvereinbarung ergab, dass die Angaben teilweise fehlerhaft und widersprüchlich waren. Daher tritt das AK in den von der Antragstellerin am 30. Januar 2006 gestellten Antrag (Eventualantrag) auf Genehmigung einer befristeten Übergangsbestimmung, basierend auf die zuletzt geltenden Preise/Standardangebote ein. Im Ergebnis bedeutet dies, dass das letzte, bis zum 30. Juni 2006 genehmigte Kostenrechnungsmodell (KRM), das Reference Interconnections Offer (RIO), Mietleitungspreise, die Netznutzungsvereinbarung weiterhin, und zwar bis zum 30. Juni 2007 Gültigkeit haben werden. Hinsichtlich einer detaillierten Begründung hierzu darf daher auf die Entscheidung des AK vom 24. März 2005 verwiesen werden.

3. Gemäss Antrag vom 27. Juni 2006 der Antragstellerin zur Genehmigung vorgelegten Reference Unbundling Offer (RUO) darf darauf hingewiesen werden, dass die gegenüber dem zuletzt gültigen Reference Unbundling Offer (RUO) eine Ergänzung hinsichtlich der sog. Sonderkollokationslösung sowie auch hinsichtlich der Anschlussnetze aufweist, was das AK im Sinne der Transparenz und Verpflichtung zur Gleichbehandlung genehmigt.

4. Da die Preise für die Interkonnektionspartner gegenüber dem zuletzt gültigen unverändert geblieben sind, wird die Mitteilung an die Interkonnektionspartner ohne Vorlaufzeit vor dem Hintergrund des oben erwähnten als genügend angesehen.

5. Das Erfordernis zur Neuantragstellung gemäss Punkt 5 des Spruches gegenständlicher Entscheidung ergibt sich aus der Befristung in Verbindung mit dem unter Punkt 1 der Begründung Erwähnten.

6. Das Amt für Kommunikation wird die Annahmen in Form einer Plan-Istabweichung durch Gegenüberstellung der Istwerte nach Ablauf der Betrachtungsperiode 2006 mit den Planwerten überprüfen. Zu diesem Zweck ist die Istkostenrechnung nach Ablauf des Betrachtungszeitraumes 2006 dem AK zur Verfügung zu stellen.

7. Das Erfordernis, das entscheidungsgegenständliche Reference Unbundling Offer (RUO) auf der Internetseite zu veröffentlichen, ergibt sich insbesondere aus dem bestehenden Gebot zur Transparenz, Objektivität und Gleichbehandlung gemäss Art. 5 Abs. 2 Bst. b KomG.

Aus diesen Gründen war spruchgemäss zu entscheiden.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diese Entscheidung kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde bei der Beschwerdekommission für Verwaltungsangelegenheiten erhoben werden.

Die Beschwerde muss enthalten:

- Die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung,
- die Erklärung, ob die Entscheidung ihrem ganzen Inhalt nach oder nur in einzelnen Teilen angefochten wird,
- und in letzterem Fall die genaue Bezeichnung des angefochtenen Teiles,
- die Beschwerdegründe,
- die Anträge,
- die Beweismittel, durch welche die Anfechtungsgründe gestützt und bewiesen werden sollen und
- die Unterschrift des Beschwerdeführers.

Vaduz, 7. Juli 2006
AZ 3810.2/01 - 2006

AMT FÜR KOMMUNIKATION

sig. Kurt Bühler
Amtsleiter

Ergeht an:
LTN Liechtenstein TeleNet AG, Schaanerstrasse 1, FL-9490 Vaduz